



II- 1519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Wien, den 1. September 1972

698/A.B.

zu 571/J.

Präs. am 8. Sep. 1972

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Regensburger, Harwalik und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Anlässlich der Länderkonferenz der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten Anfang April vorigen Jahres hat die Bundessektion Pensionisten den Antrag gestellt, Übergangsbestimmungen zur 20. Gehaltsgesetz-Novelle zu schaffen und damit jenen Lehrern und Beamten, die anlässlich des Übertrittes in den Ruhestand die Dienstalterszulage erhalten haben, diese auch erhalten bleiben.

Dieser Antrag wurde damals dem Vorstand zur Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf andere Besoldungsgruppen zugewiesen. Soweit bekannt ist, hat die Bundessektion Pensionisten dieses Problem weiter verfolgt, eine entsprechende Änderung der Situation wurde aber wahrscheinlich deshalb nicht durchgeführt, weil dies eine Durchbrechung des Systems der Überleitung von L 2 b nach L 2 a bedeuten würde.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit vorzusorgen, daß jene Lehrer, die im Genuß der Dienstalterszulage in den Ruhestand treten, diese auch behalten?"

- 2 -

Zu dieser Anfrage beeohre ich mich mitzuteilen:

Durch die 20. Gehaltsgesetz-Novelle wurden den Lehrern an Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen neue Bezüge zugestanden. Diese neuen Bezüge sollten die durch die Schulreform eingerührte Ausbildung dieser Lehrer an den Pädagogischen Akademien berücksichtigen. Über Wunsch und auf Grund von Forderungen der Lehrer wurde diese neue Besoldung nicht nur den Lehrern zugestanden, die die neue Ausbildung absolviert haben, sondern auch den bereits vorhandenen Lehrern mit der bisher üblichen Ausbildung an Lehrerbildungsanstalten. Die Neuregelung der Bezüge, die auf die vorhandenen Lehrer in Etappen, die bis 1974 laufen, angewendet werden sollen, erstreckt sich darüber hinaus aber auch auf Lehrer, die im Zeitpunkt der Einführung der Pädagogischen Akademien bereits in Pension waren. Auch für sie gilt die bis 1974 vorgesehene Etappenlösung. Ab diesem Zeitpunkt werden sie aber pensionsrechtlich (bzw. die vorhandenen Lehrer besoldungsrechtlich) so behandelt, als ob sie während ihrer ganzen Dienstzeit bereits in dem Besoldungsschema ernannt gewesen wären, das nunmehr der Besoldung der Lehrer an Pädagogischen Akademien entspricht.

Die Überleitung in das neue Besoldungsschema sieht vor, daß die verlängerte Ausbildung der Lehrer an Pädagogischen Akademien (2 Jahre nach Natura) diesen Lehrern gegenüber den Lehrern, die aus den früheren Lehrerbildungsanstalten kamen und nunmehr auch in die Verwendungsgruppe der Lehrer, die an Pädagogischen Akademien ausgebildet sind, übergeleitet werden, nicht zum Nachteil gereichen soll. Die ab der Reifeprüfung gezählte Dienstzeit der Lehrer mit der alten Ausbildung, wurde daher für die Dienstzeit der Lehrer mit der neuen Ausbildung um 2 Jahre gekürzt. Das kann bewirken, daß für einen

- 5 -

Lehrer des Ruhestandes im alten Besoldungsschema die Dienstalterszulage wegfällt, weil er bei der Überstellung im neuen Besoldungsschema eine Dienstalterszulage noch nicht hat. Er wird jedoch im neuen Besoldungsschema so behandelt, als ob er seit eh und je in diesem Besoldungsschema gewesen wäre. Eine andere Behandlung, etwa die Belassung einer DAZ neben den weitaus höheren Bezügen der neuen Verwendungsgruppe würde dem Pensionisten mit der alten Ausbildung bessерstellen als in alle Zukunft ein Lehrer mit der neuen Ausbildung und voller Dienstzeit gestellt wäre. Überdies darf ich darauf hinweisen, daß der Bezugsgewinn bei der Überleitung in die Verwendungsgruppe L 2a so bedeutend ist, daß er die DAZ in der Verwendungsgruppe L 2b bei weitem übersteigt.

